

Bereich: Stadtplanung
Az: 61-29-21
Datum: 11.11.2002

2002/331
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	04.12.2002	
Rat der Stadt	12.12.2002	

Betreff

Bauleitplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21, Planbereich: Im Wollental

hier: a) Entscheidung über die Anregungen

b) Berücksichtigung der redaktionellen Änderungen

c) Satzungsbeschluss

d) Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen nach § 19 Abs. 1 BauGB

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch die vorgebrachten Anregungen im einzelnen geprüft und abgewägt. Der Rat beschließt:

a) die Anregungen insoweit zu berücksichtigen, wie es in der beiliegenden Auflistung (Abwägungsvorschlag, Anlage 2) angegeben ist.

b) die redaktionellen Änderungen so zu berücksichtigen, indem der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Begründung wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

c) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 in seiner geänderten Fassung nach § 10 Baugesetzbuch als Satzung und billigt die zugehörige Begründung in ihrer geänderten Fassung.

c) dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 ergibt sich aus der zum Beschluss gehörenden Karte (Anlage 1).

Sachverhalt

1 Geltungsbereich

Das insgesamt ca. 3,8 ha große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21, Planbereich: „Im Wollental“ befindet sich im Ortsteil Frohlinde, südlich des Neuen Hellwegs (L 654) und südwestlich der Dortmunder Straße.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem bei der Einleitung des Verfahrens festgelegten Geltungsbereich.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 wird folgendermaßen begrenzt:

- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Dortmunder Straße,
- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie des Neuen Hellwegs,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 137 und eine im Abstand von 80 m verlaufende Parallele zur westlichen Straßenbegrenzungslinie der Dortmunder Straße,

im Süden durch den südlichen Rand des nördlich des Wohngebietes an der Straßburger Allee in das Wollental führenden Fußwegs.

2 Bisheriges Verfahren

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 wurde bisher folgendes Verfahren durchgeführt:

19.06.2001 Beschluss zur Einleitung des formalen Verfahrens (Betriebsausschuss 3)

05.11. bis 12.11.2002 frühzeitige Bürgerbeteiligung mit einem Informationsabend am 07.11.2001

26.06.2002 Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Betriebsausschuss 3)

28.08. bis 30.09.2002 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung

3 Planungsanlass und -erfordernis

Der 1989 eröffnete Golfplatz nordöstlich der Dortmunder Straße verfügt über 18 Spielbahnen, die in Form eines Rundkurses nacheinander bespielt werden.

Es besteht keine Möglichkeit, die Anlage in verkürzter Form zu bespielen oder eine 9-Loch-Anlage in die bestehende Anlage zu integrieren.

Um der großen Nachfrage nach einer weiteren Spielmöglichkeit in Form einer „kleinen Runde“ zu begegnen, soll die bestehende Anlage durch eine 9-Loch-Anlage süd-westlich der Dortmunder Straße ergänzt werden.

Zugleich sollen als neuer Ausgangspunkt der 9-Loch-Anlage ein Clubhaus und eine Stellplatzanlage nahe der Dortmunder Straße errichtet werden.

Da die Errichtung des Clubhauses sowie der Stellplätze weder als Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (nach § 34 BauGB) noch als ein nach § 35 BauGB zulässiges Bauvorhaben im Außenbereich zu beurteilen ist, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

4 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Zielsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung des Clubhauses sowie der zugehörigen Stellplätze.

5 Inhalte der Planung

Sowohl das Clubhaus, das südlich des Einmündungsbereiches des Neuen Hellwegs in die Dortmunder Straße geplant ist, als auch die Stellplätze sollen unter Berücksichtigung der Topographie derart angeordnet werden, dass sie sich in die Landschaft einfügen und die Sichtbeziehung von der Dortmunder Straße aus in den Landschaftsraum so gering wie möglich beeinträchtigt wird.

Das anfallende Niederschlagswasser soll nach Rückhaltung gedrosselt in den Frohlinder Mühlenbach geleitet werden.

Die Entsorgung des Schmutzwassers soll nach Süden über einen Anschluss an den in der Straßburger Allee liegenden Kanal erfolgen. Die Leitungen zur Versorgung des Clubhauses mit den notwendigen Medien werden voraussichtlich über die gleiche Trasse geführt werden.

In der Nähe des Clubhauses sollen 80 Stellplätze dauerhaft befestigt werden. Weitere 40 Stellplätze sollen in naturnaher Bauweise angelegt werden. Durch die Eingrünung mit landschaftstypischen Gehölzen sollen sie in die Landschaft integriert werden.

Die Gestaltung der Erweiterungsfläche des Golfplatzes stellt ein hinsichtlich der vorhandenen sensiblen Biotopstrukturen verträgliches Nutzungskonzept dar. Die Wegeverbindungen durch das Wollental sollen erhalten, bzw. im Rahmen der Golfplatzerweiterung in leicht veränderter Führung wiederhergestellt werden und für die Allgemeinheit weiterhin zugänglich bleiben.

6 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel ist die Erweiterungsfläche des Golfplatzes als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, so dass parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben wird (61. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens und der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 anfallenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Der Stadt Castrop-Rauxel entstehen durch das geplante Vorhaben keine Kosten.

7 Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Während der öffentlichen Auslegung wurden von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Kommunalverband Ruhrgebiet, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Emschergenossenschaft sowie dem Kreis Recklinghausen Anregungen vorgebracht.

Anregungen des Staatlichen Umweltamtes Herten sowie der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen führten zu einer Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes. Nach Vorlage des überarbeiteten Entwässerungskonzeptes bei den Fachbehörden zogen diese ihre Bedenken gegen die Entwässerungsplanung zurück.

Die Schreiben der Träger öffentlicher Belange liegen bei (Anlage 4).

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen ist dem Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Anregungen von Bürgern gingen nicht ein.

8 Redaktionelle Änderungen nach der öffentlichen Auslegung

Aufgrund der Anregung der Unteren Wasserbehörde sowie des Staatlichen Umweltamtes Her-ten wurde das Entwässerungskonzept nach der öffentlichen Auslegung dahingehend überarbei-tet, dass das auf den befestigten Flächen anfallende Regenwasser auf der östlichen Seite des Mühlenbachs zurückgehalten werden soll, um eine Querung des Bachtals mit unterirdischen Leitungen zu vermeiden. Darüber hinaus wird auf den auf der Westseite ursprünglich geplanten offenen Graben verzichtet, um den natürlichen Einzugsbereich des Mühlenbachs nicht zu be-einträchtigen.

Das überarbeitete Entwässerungskonzept wurde der Unteren Wasserbehörde sowie dem Staat-lichen Umweltamt vorgelegt, die daraufhin ihre Bedenken gegen die Planung zurückzogen.

Aufgrund der geänderten Entwässerungsplanung muss die textliche Festsetzung 1.4 folgen-dermaßen geändert werden:

Alte Fassung der textlichen Festsetzung 1.4:

„Das anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und dem Vorratsteich der Beregnungsan-lage zugeführt. Es kann somit zusätzlich zur Beregnung von Golfrasenflächen verwendet werden.

Bei Starkregen erfolgt nach Rückhaltung bis zum Einpegeln der definierten Wasserspiegelhöhe des Teiches die gedrosselte Einleitung von max. 5 l/s in den Frohlinder Mühlenbach.“

Überarbeitete Fassung der textlichen Festsetzung 1.4:

„Das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Parkplatzflächen wird gesammelt und einer naturnahen Rückhalteeinrichtung auf der östlichen Talseite zugeführt.

Bei Starkregen erfolgt nach Rückhaltung die gedrosselte Einleitung von max. 5 l/s in den Frohlin-der Mühlenbach.“

Alte Fassung des letzten Absatzes des Kapitels 7.2.3 der Begründung:

„Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen kann aufgrund der anstehenden bindigen Bö-den nicht in Versickerungsanlagen abgeführt werden. Daher ist die Beseitigung von Oberflä-chenwasser der Gebäudeflächen im Beregnungsteich der Golfanlage vorgesehen, so dass ein Teil des Niederschlagswassers zur Beregnung von Golfrasenflächen verwendet werden kann. Bei überschreiten des Speichervolumens z.B. bei Starkregen wird das Niederschlagswasser nach Rückhaltung als gedrosselte Einleitung in den nächstgelegenen Vorfluter (Frohlinder Mühlen-bach) abgeführt (neben dem VBP-Gebiet).“

Überarbeitete Fassung des letzten Absatzes des Kapitels 7.2.3 der Begründung:

„Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen kann aufgrund der anstehenden bindigen Bö-den nicht in Versickerungsanlagen abgeführt werden. Daher ist die Beseitigung von Oberflä-chenwasser der Gebäude- und befestigten Verkehrsflächen durch Einleitung in eine naturnahe Rückhalteeinrichtung, die als wechselfeuchte Mulde mit Röhrichtbepflanzung ausgebildet ist, vor-gesehen. In diese Einrichtung wird überschüssiges Niederschlagswasser auf einer Länge von rund 100 m diffus und in unschädlichen Mengen dem Mühlenbachtal zugeführt.“

Das Kapitel 7.2.3 der Begründung ist darüber hinaus um die von der Unteren Abfallwirtschafts-und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorgeschlagenen Hinweise zu ergän-zen, in denen Anforderungen an die Verwendung der Böden und externer Materialien formuliert werden.

9 Weitere Vorgehensweise

Zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, in dem u. a. die Frist zur Durchführung des Vorhabens sowie die Verpflichtung zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger geregelt werden.

10 Anlagen

Anlage 1: räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21

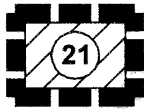
Anlage 2: Abwägungsvorschlag, hier: Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Anlage 3: Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange

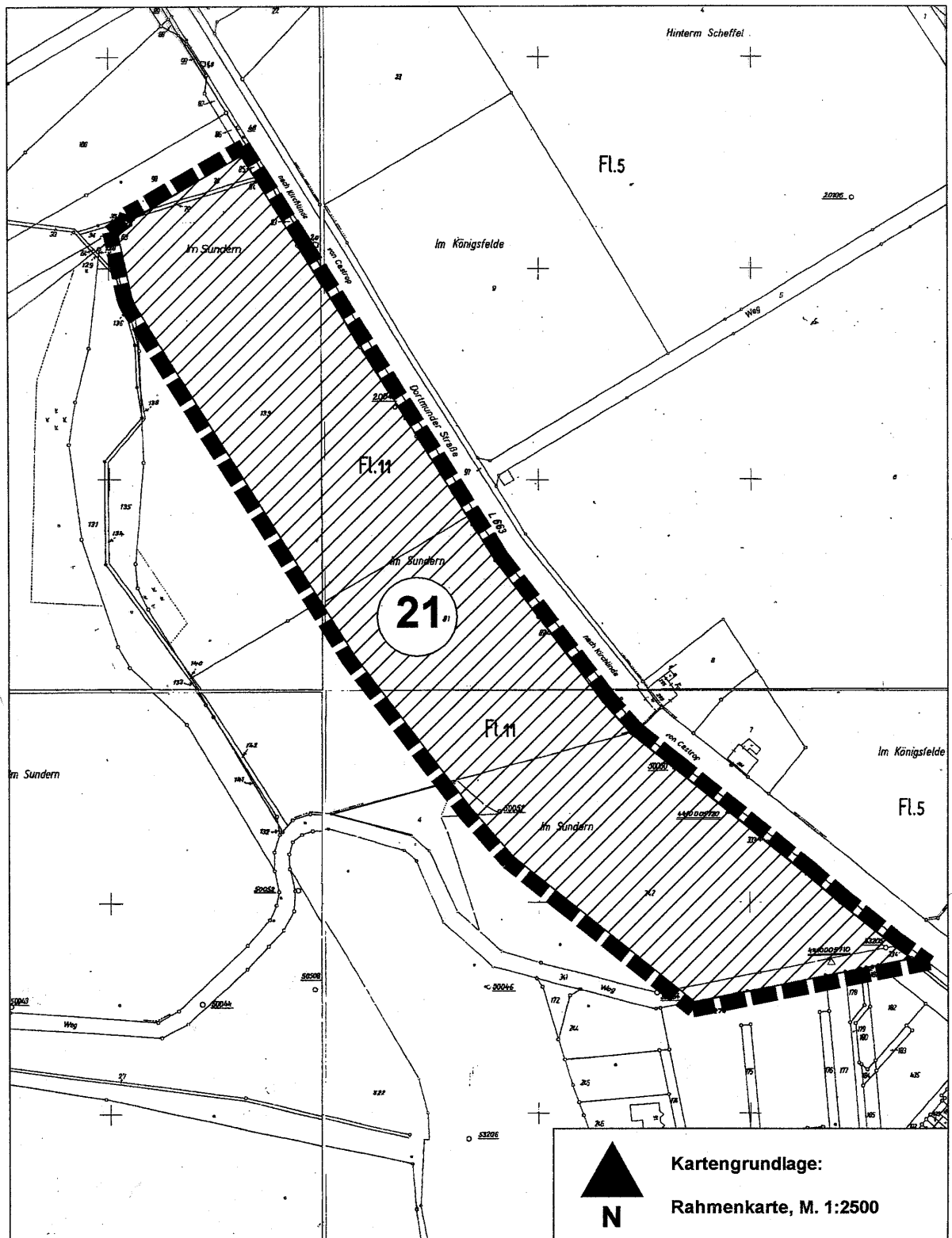
Anlage 4: Schreiben folgender Träger öffentlicher Belange:

- Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe vom 16.09.2002
- Kommunalverband Ruhrgebiet vom 08.10.2002
- Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 24.09.2002, 28.01.2002 und 12.11.2002
- Staatliches Umweltamt Herten vom 02.10.2002 und 11.11.2002
- Emschergenossenschaft vom 24.09.2002
- Kreis Recklinghausen vom 01.10.2002 und 08.11.2002

Übersichtsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21
Planbereich: "Im Wollental"



räumlicher Geltungsbereich



unmaßstäblich

Anlage 2

Abwägungsvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Im Wollental“

Hier: Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	TöB	Da- tum	Anregung	Berück- sichtigt		Beschlussvor- schlag/Stellungnahme
				JA	NEIN	
1 bis 5			Die Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht.			
6	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	16.09.02	Im Umfeld des Plangebietes bewirtschaften landwirtschaftliche Betriebe intensiv Flächen und düngen auch mit Gülle, was zu Geruchsemissionen im Plangebiet führen kann. Diese landwirtschaftliche Nutzung darf durch die Planungen nicht eingeschränkt werden.		X	Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um die nordwestlich und südlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese liegen bereits heute zum Teil in direkter Nähe zu Wohnbauflächen. Konflikte zwischen diesen Nutzungen aufgrund von Geruchsemissionen sind nicht bekannt. Konflikte aufgrund der Nutzung als Golfplatz sind ebenfalls nicht zu erwarten.
7			Der Träger öffentlicher Belange hat keine Anregungen vorgebracht.			
8	Kommunalverband Ruhrgebiet	09.10.02	Der Kommunalverband Ruhrgebiet schlägt vor, die bisherigen Bauflächen, die durch die 61. Flächennutzungsplanänderung zu Freiraum rückgewidmet werden und eine kleinere nördlich anschließende Fläche, nach Abschluss des Planverfahrens in das Verbandsverzeichnis Grünflächen aufzunehmen.		X	Der Vorschlag betrifft nicht das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21. Der Vorschlag wird begrüßt.
9			Der Träger öffentlicher Belange hat keine Anregungen vorgebracht.			
10	Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Bochum	28.01.02 und 24.09.02 und 12.11.02	1. Die Anbindung an den geplanten Parkplatz hat über eine Linksabbiegespur gemäß der im Schreiben vom 28.01.2002 formulierten Anforderungen zu erfolgen. Die zusätzlichen Straßenverkehrsflächen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen. Außerdem werden Anforderungen an die Ausbauplanung für das Kreuzungsbauwerk (Wegeunterführung) formuliert. 2. Nach Abstimmung der Bauentwürfe ist eine Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Stadt Castrop-Rauxel abzuschließen.	X		1. Die Detailplanung zur verkehrlichen Anbindung wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mittlerweile abgestimmt. Es ist nicht erforderlich, zusätzliche Straßenverkehrsflächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu berücksichtigen (siehe Schreiben vom 12.11.2002). 2. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung

Nr.	TöB	Datum	Anregung	Berücksichtigt		Beschlussvorschlag/Stellungnahme
				JA	NEIN	
			3. Im Rahmen des geplanten Weiterbaus der L 654 ist die Verlegung einer Entwässerungsleitung nördlich des geplanten Vereinsheims vorgesehen. Damit die Leitungstrasse freigehalten werden könne, ist die Geltungsbereichsgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Süden zu verlegen. 4. Bei der Versickerung des Niederschlagswassers darf kein Wasser in die Entwässerungsanlagen der L 654 und L 663 geleitet werden. 5. Beleuchtungsanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Für die Benutzer der L 663 und L 654 muss jegliche Blendwirkung ausgeschlossen werden. Um eine Blendwirkung vom geplanten Parkplatz ausschließen zu können, ist entlang der L 663 eine dauergrüne Bepflanzung festzusetzen. 6. In den Genehmigungsbescheid ist aufzunehmen, dass Anlagen der Außenwerbung entlang der freien Strecke der L 663 und L 654 in einer Entfernung bis 20 m nicht errichtet werden dürfen bzw. in einer Entfernung von bis 40 m in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßen-		X X X X	lung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21. Eine entsprechende Vereinbarung wird abgeschlossen werden. 3. Die Stadt ist frei in der Definition ihrer städtebaulichen Ziele. Hierzu gehört auch die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich nördlich des geplanten Clubhauses wurde wie im Plan dargestellt so abgegrenzt, dass die Realisierung der Wegeunterführung unter der Dortmunder Straße sichergestellt werden und eine Bepflanzung an der nördlichen Grundstücksgrenze erfolgen kann. Eine Verschiebung ist daher nicht möglich. 4. Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass das auf Dach- und Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser westlich des Clubhauses einer naturnahen Rückhalteeinrichtung zugeführt werden soll. Aufgrund des Geländegefälles ist es ausgeschlossen, dass Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlagen der L 654 und L 663 gelangt. 5. Die Anregung betrifft nicht das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren. Im Rahmen des Bauantrages ist nachzuweisen, dass für die Benutzer der L 663 und L 654 jegliche Blendwirkung ausgeschlossen wird. Vom geplanten Parkplatz wird aufgrund der Einarbeitung in die Hangsituation durch Terrassierung sowie Eingrünung mit niedrigen Hecken keine Blendwirkung ausgehen. 6. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.

Nr.	TöB	Datum	Anregung	Berücksichtigt		Beschlussvorschlag/Stellungnahme
				JA	NEIN	
			baubehörde bedürfen.			
11 bis 28			Die Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht.			
29	Emschergenossenschaft	24.09.02	Die Emschergenossenschaft weist darauf hin, dass nach § 51a LWG der Abfluss des Regenwassers von Dachflächen zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen sei. Für Fußwege und Parkplätze sei wasserdurchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe, Dränungen von Freiflächen dürften überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.	X		Das mit der Unteren Wasserbehörde und dem Staatlichen Umweltamt abgestimmte Entwässerungskonzept sieht vor, dass das auf Dach- und Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser westlich des Clubhauses einer naturnahen Rückhalteeinrichtung zugeführt und bei Starkregen gedrosselt in den Mühlenbach eingeleitet werden soll. Den Anforderungen des § 51 a LWG wird somit entsprochen. Die Gestaltungsfestsetzung Nr. 3 regelt darüber hinaus, dass mindestens 40 der maximal 120 Stellplätze in offener oder begrünter Bauweise anzulegen sind. Es ist nicht vorgesehen, Quellen, Bachläufe oder Dränungen von Freiflächen an die Kanalisation anzuschließen.
30	Kreis Recklinghausen	01.10.02	Träger der Landschaftsplanung 1. Das Clubgebäude und der Parkplatz müssen zur Strasse besser in das Landschaftsbild integriert werden. Notwendige Anpflanzungen hierzu im Nord- und Ostbereich des Plangebietes sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich zu sichern.		X	1. Im Norden des Geltungsbereiches ist durch zeichnerische und textliche Festsetzung sichergestellt, dass eine strukturreiche Gehölzpflanzung entwickelt wird und zur Einbindung des Clubhauses in die Landschaft beiträgt. Darüber hinaus wird durch Einbindung des Clubgebäudes in den Hangbereich, die festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und Traufhöhe sowie die Begrenzung der Baufläche und die geplante terrassenartige Einbindung des Parkplatzes in das Gelände gewährleistet, dass sich Clubhaus und Parkplatz in das Landschaftsbild einfügen werden. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag sieht außerdem vor, dass der Parkplatz durch Gehölzpflanzungen landschaftsgerecht eingegrünt wird. Die zusätzliche Sicherung von Anpflanzungen im vorhabenbezo-

Nr.	TöB	Datum	Anregung	Berücksichtigt		Beschlussvorschlag/Stellungnahme
				JA	NEIN	
			2. Auf dem Parkplatz sollte alle 5 (und nicht alle 6) Stellplätze ein Baum gepflanzt werden. Hierfür sollten standortgerechte Bäume der Ersten Ordnung gewählt werden. Die betreffenden Festsetzungen sind entsprechend anzupassen. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 3. Aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes sind die textlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen: 1) Im gesamten Plangebiet sind die Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 12.07.1999) zu beachten. 2.) Böden, die zum Massenausgleich außerhalb des Plangebietes beschafft werden müssen, haben grundsätzlich die in Anhang 2, Pkt. 4 der BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte einzuhalten. Für nicht aufgeführte Parameter sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Technische Regeln der LAGA, Stand 06.11.1997) heranzuziehen. Bis 1 m über dem höchst zu erwartenden Grundwasserstand sind Materialien einzubauen, die die Schadstoffgehalte für den Zuordnungswert Z 0, in den übrigen Bereichen Z 1.1, nach den Tabellen II 1.2-2 und II 1.2-3 der Technischen der LAGA einhalten. 3.) Die Verwertung weiterer von der TR LAGA erfassten Reststoffe/Abfälle ist grundsätzlich mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. 4.) Die Anlieferung und der Einbau		X X	genen Bebauungsplan ist nicht erforderlich. 2. Die Pflanzung eines Baumes pro 6 Stellplätze ist zur landschaftlichen Einbindung des Parkplatzes ausreichend. Die unter 1.3.5 der textlichen Festsetzungen angegebene Gehölzauswahlliste ist nicht abschließend, so dass neben den aufgeführten Gehölzarten auch andere Gehölzarten (Bäume der Ersten Ordnung) gepflanzt werden können. 3. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der vorgeschlagenen Ergänzung um Anforderungen an die Bauausführung handelt, werden die Hinweise in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Nr.	TöB	Datum	Anregung	Berücksichtigt		Beschlussvorschlag/Stellungnahme
				JA	NEIN	
			externer Materialien ist gutachterlich zu begleiten und für den Bau der Fußgängerunterführung, des Clubhauses, des Abschlaggebäudes und der Parkplätze zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Eigenbetrieb der Stadt Castrop-Rauxel und dem Kreis Recklinghausen, Umweltamt, nach Fertigstellung der baulichen Anlagen unaufgefordert vorzulegen. Untere Landschaftsbehörde 4. Der Vorgang „Ökokonto der Stadt Castrop-Rauxel“ ist gesondert vorzulegen. Hierbei sollte dem Ziel- und Entwicklungskonzept (Leitbild) eine besondere Bedeutung zukommen. Kreisgesundheitsamt 5. Sollte eine Eigenwasserversorgungsanlage erstellt werden, so ist die Inbetriebnahme dieser vier Wochen vorher anzuzeigen.		X X	4. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21. 5. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21.
31 bis 35			Die Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht.			

Liste der beteiligten Träger öffentlicher Belange

Anlage 3

1	Bergamt Recklinghausen	
2	Deutsche Steinkohle AG	
3	Landschaftsverband Westfalen-	Lippe/Westfälisches
4	Westfälisches Museum für	Archäologie/Amt für
5	Forstamt Recklinghausen	
6	Landwirtschaftskammer Westfalen-	Lippe
7	Amt für Agrarordnung	
8	Kommunalverband Ruhrgebiet	
9	Landesanstalt für Ökologie,	Bodenordnung und Forsten
10	Landesbetrieb Straßenbau	Nordrhein-Westfalen
11	RWE Gas AG	
12	RWE Net AG, Netzregion Nord	Regionalzentrum Lippe
13	RWE Net Ag, Abteilung NT-LN	
14	Pipeline Engineering GmbH	
15	PLEdoc	
16	Gelsenwasser AG	
17	Deutsche Post Bauen GmbH	Niederlassung Düsseldorf
18	Deutsche Telekom AG	Technikniederlassung
19	ish GmbH & Co. KG,	CNS Fundamentel Planning
20	Deutsche Telekom AG	Niederlassung Bochum
21	ALIZ GmbH & Co. KG	
22	STEAG AG	Abteilung KWE
23	STEAG AG	z.Hd. Herrn Ernst-Juergen Ehrmann
24	Viterra Wohnen AG	
25	E.ON Kraftwerke GmbH	Regionalzentrum West
26	Veba Oil Refining &	Petrochemicals GmbH
27	Infracor GmbH	
28	Staatliches Umweltamt Herten	
29	Emschergenossenschaft	
30	Kreis Recklinghausen	
31	Bezirksregierung Münster	Dezernat 53
32	Bezirksregierung Münster	Dezernat 61
33	Bezirksregierung Münster	Dezernat 22.5, über Stadt
34	Finanzamt Recklinghausen	
35	Polizeipräsidium Recklinghausen	Polizeiinspektion 4 - Führungsstelle

Originalschreiben der Träger öffentlicher Belange

(Hier nicht beigelegt)